

Steuernummer 27/630/50948
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon (030) 90 24-27732
Telefax 030 9024-27900
Zi.Nr.: 445

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

FreistellungsbescheidProf. Dr. K. Schwantag
Dr. P. Kraushaar GmbH
Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main

Bescheid Nr.	6915	
Eingetr.	27.05.20	19
Gepr.	27.05.20	19
RB eingel.		
RB erl.		
Ausgetr.		

für 2016 bis 2018 zur
Körperschaftsteuer
und GewerbesteuerFür
Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin- Süd e.V.
Lahnstraße 52, 12055 Berlin**Feststellung****Art der Feststellung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist vollständig nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Wohlfahrtswesens

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen- angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse

IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX

Postbank Ndl DB PFK

IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Form.Nr. 006187 G

000948002

Rt. 13.05.2020 KSt 2018

02362

010207

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Sie werden gebeten, die zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich:

die Jahresabschlüsse (Kassenberichte) für die Kalenderjahre 2019 - 2021
einen Tätigkeitsbericht für die genannten Jahre und
Körperschaftsteuererklärung mittels ElsterOnline (www.elster.de) nach Vordruck KSt 1 mit Anlage Gem einschließlich der Erläuterungen zur Rücklagenbildung

bis spätestens zum 31.07.2022 einzureichen.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung zum 28.02.2023 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.07.2022 stellt in diesem Fall keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.

* Die Körperschaftsteuererklärung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2011 elektronisch nach amtlich
* vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG).
* Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen erhalten Sie im
* Internet unter www.elster.de

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 26.02.2020 um 18:48:55 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Kapitalertragsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Dachverbänden). Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien. Im Falle eines personellen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben. Bitte legen Sie jeweils eine Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Kopie dieses Bescheids Ihrer kontoführenden Bank und ggf. Ihrem Dachverband vor.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Freistellungsbescheid für 2016 bis 2018 zur K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer vom 20.05.2020

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



02363

011303



) Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint